ANLAGE 2

Der Kirchliche Suchdienst Innovativ – kompetent – effizient – dienstleitungsorientiert

Die Geschichte des Kirchlichen Suchdienstes ist eng mit den Erlebnissen und Sorgen der Vertriebenen und Aussiedler verbunden. Der Kirchliche Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien ist ein Dienst für Familienfragen, Personensuche und Nachweise im Zusammenhang mit Flucht, Vertreibung und Aussiedlung. Aus den Datenbanken und den Unterlagen des Kirchlichen Suchdienstes kann heute nicht nur nachvollzogen werden, wo die Menschen aus den Betreuungsgebieten früher gelebt haben, sondern es können Stationen in Ihrem Leben bis heute nachvollzogen werden, man weiß, wo die Menschen heute leben und kennt ihre Nachkommen. Nach wie vor stehen Familienfragen im Mittelpunkt. In der mittlerweile 65jährigen Tätigkeit gab es allerdings einen Generationenwechsel, so dass der Kirchliche Suchdienst sich heute verstärkt auch um die Kinder der direkt Betroffenen kümmert.

Diese suchen nach der eigenen Herkunft, nach den durch den Krieg verlorenen Wurzeln der Familie. Damit ist nicht die klassische Familienforschung gemeint, sondern das Verständnis über das Schicksal, die Rolle und die Lebensumstände des Familienverbandes bis Kriegsende. Es werden auch heute noch Familienangehörige zusammengebracht, die sich durch die Kriegswirren verloren haben und zum Beispiel in der ehemaligen DDR oder der ehemaligen Sowjetunion keine Möglichkeit zur früheren Suche hatten. Es wird Halbgeschwistern bei der Suche nach ihrer bisher unbekannten Familie geholfen, die in der Kriegszeit geboren wurden. Die umfassenden Recherchemöglichkeiten bieten Hilfe bei der Identitätssuche von so genannten Wolfskindern und bei der Suche nach den Eltern von Kindern, die bei Kriegsende in der sowjetischen Besatzungszone alleine verblieben. In den letzten Jahren ist der Kirchliche Suchdienst auch für die Suche nach aus politischen Gründen in der damaligen DDR getrennten Familienangehörigen aktiv, Geholfen wird ebenfalls bei der Beschaffung von Geburtsurkunden aus der Kriegs- und Vorkriegszeit in den Betreuungsgebieten, bei der Suche nach Erben und mit Kontakten bei der Erstellung einer Familienchronik und es werden Personendaten geklärt für die Ausstellung von Urkunden in Deutschland. Der Kirchliche Suchdienst unterstützt den Wunsch zur Kontaktaufnahme, sofern die gesuchte Person in den Heimatortskarteien erfasst ist und hilft beim Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auf Aufgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit unserer Suchdienstarbeit stehen, die aber aus den unseren Unterlagen unterstützt werden können, wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

Vor 65 Jahren begann die Suchdienstarbeit als regelrechte Nothilfe, um die große Not von Millionen von Menschen zu lindern, die ihre Heimat durch Flucht und Vertreibung verloren hatten. Begonnen wurde damit, von Lager zu Lager zu ziehen und die Personalien der Überlebenden aufzunehmen. Zunächst wurden Listen erstellt, die auf Karteikarten übertragen und in alphabetischer Reihenfolge sortiert wurden. Vieles wurde improvisiert und es zeichnete sich immer deutlicher ab, dass diese Nothilfe geordnet organisiert werden musste. Aus diesem Grund wurde damals die Hauptvertretung München des Deutschen Caritasverbandes mit der Leitung des Caritas-Suchdienstes beauftragt. Und diese Beauftragung hat bis heute Bestand.

Millionen Namen und viele Schicksalsmeldungen wurden so zusammengetragen und abgeglichen. Etliche verloren geglaubte Familienmitglieder konnten wieder zusammengeführt werden. Zahlreiche Schicksale blieben jedoch ungeklärt.

Um aktiver nachforschen zu können, wurden 1947 sämtliche alphabetisch sortierten Karteikarten nach den Heimatorten der erfassten Personen umsortiert. Somit entstanden in den Karteien die Orte mit ihren Einwohnern so, wie sie 1939 waren. Die Einführung des Ortsprinzips als Hauptgliederung aller Meldungen war die Geburtsstunde der Heimatortskartei oder HOK.

Der Deutsche Bundestag beschloss schließlich am 23.03.1953 eine Gesamterhebung zur Klärung des Schicksals der deutschen Bevölkerung in den Vertreibungsgebieten. Durchgeführt werden sollte dies in Verbindung mit dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes und dem Verband der Landsmannschaften. Die Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes hatten mit der Vervollständigung der Karteiunterlagen, der Klärung von Vermissten-Schicksalen und der Erstellung eines Ergebnisberichtes die Hauptlast zu tragen. Die laufende Datenaktualisierung sorgte auch dafür, dass schnell und unkompliziert Kontakt zu Betroffenen aufgenommen werden konnte, zum Beispiel für Befragungen zu den verschiedensten Problemen im Zusammenhang mit den Folgen des Zweiten Weltkrieges.

Neben der Hilfe in Suchfällen ergaben sich durch die Heimatortskarteien noch viele weitere Möglichkeiten den hohen Bedarf nach Unterstützung zu decken. So wurden viele Flüchtlinge und Vertriebene beispielsweise in notwendigen Antragsverfahren unterstützen. Diese Leistungen waren und sind ausdrücklich mit der Bundesregierung vereinbart. Behörden wie Standesämter, Amtsgerichte, Rentenstellen und das Bundesverwaltungsamt wenden sich bis heute oftmals an den Kirchlichen Suchdienst, der als "Amtlich anerkannten Auskunftsstelle" anerkannt ist

Im Zeitraum bis 1980 erhielten die jeweiligen Heimatortskarteien jährlich zehntausende von Auskunftsersuchen. Von 1980 bis 1989 erlängten die Unterlagen aus der Gesamterhebung besondere Wichtigkeit in dem sogenannten D1-Verfahren, nach dem die Aufnahmegenehmigungen für Deutsche aus den damaligen Ostblockstaaten erteilt wurden. Es konnten fehlende Familiendaten geliefert und vorgebrachte Angaben überprüft und belegt werden. Auch diese Hilfe war nur möglich, da die Suchdienstunterlagen nach Heimatorten gegliedert und so zu einzelnen ortsbezogenen Fragestellungen Gewährspersonen und ehemalige Einwohner feststellbar waren.

Die Zahl der jährlich so bearbeiteten Anträge wuchs ständig und überschritt bald die 10.000er Grenze. Durch die neuen Informationen über Deutsche, die seit Kriegsende hinter dem "eisernen Vorhang" lebten, konnte begonnen werden, Lücken in den Heimatortskarteien zu schließen. Die jährliche Anzahl von Aussiedlern, die ab 1990 die 100.000er Grenze überschritt und noch weiter anstieg, überforderte inzwischen die Möglichkeiten der manuellen Suche in den Karteiregalen, die inzwischen auf über 20 Millionen Karteikarten gestiegen waren..

Die einzig mögliche Lösung war, die wichtigsten Suchdaten der Karteikarten in elektronischen Datenbanken zu erfassen. Über EDV war dann eine Suche sowohl nach Namen als auch nach dem Ort ohne nennenswerten Zeitbedarf möglich. Das Erfassungsprojekt wurde ab 1990 in großen Schritten angegangen und zwischenzeitlich sind sowohl alle Karteikarten als auch die zum Suchen notwendigen Informationen längst über Computer zu nutzen und zu bearbeiten.

Um sich den heutigen Anforderungen, auch unter Kostengesichtspunkten, künftig stellen zu können, wurde der Kirchliche Suchdienst im Jahr 2000 grundlegend reorganisiert. Die früher auf sieben Standorte verteilten Heimatortskarteien wurden in zwei HOK-Zentren in Passau und Stuttgart zusammengefasst. Möglich wurde dies durch den Einsatz moderner Computertechnologien und einer papierlosen Bearbeitung der Anfragen. Dies erforderte in den letzten zehn Jahren auch einen organisatorischen Neuaufbau der Strukturen des Kirchlichen Suchdienstes. Kompetenzen wurden in Teams zusammengefasst und die Abwicklung der gesamten Sachbearbeitung erfolgt bereits seit Jahren über die Elektronische Vorgangsbearbeitung. Somit ist sowohl der vom Standort ungebundenen Austausch von Daten, als auch von Know-How möglich. Gerade in einem Arbeitsgebiet, in dem Orts- als auch Sprachkenntnis für den Erfolg ausschlaggebend sind, ist die übergreifende Zusammenarbeit sowie das Fachwissen und der Erfahrungsaustausch der Kollegen(innen) oft entscheidend für den erfolgreichen Ausgang von Ermittlungen.

Herzstück des Kirchlichen Suchdienstes sind auch heute die in über 65 Jahren zusammengetragenen und dokumentierten Informationen aus den Heimatortskarteien. Die Auskünfte aus den Suchdienstunterlagen sind oftmals die einzigen heute verfügbaren Angaben zu Personendaten, zum Familienzusammenhang oder zum Verbleib von Vertriebenen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Aus Suchdienstunterlagen, wie Gemeindeseelenlisten oder Gemeindevermisstenlisten können beispielsweise Familienzusammengehörigkeiten nachvollzogen werden. Sie dienen unter Anderem aber auch zur Feststellung der Deutschen Staatsangehörigkeit. Außerdem besitzt der Kirchliche Suchdienst wertvolle Dokumente, wie die Dänemark-Lagerlisten. Dies sind ausgewertete Listen Vertriebener, die 1945 in dänischen Flüchtlingslagern eine vorübergehende Aufnahme gefunden hatten bzw. dort verstorben waren. In dieser Zeit ist aber auch Leben entstanden, Beziehungen wurden geknüpft und wieder auseinandergerissen. Informationen wie diese lassen sich aus diesen Listen herauslesen und nachvollziehen.

Die Ermittlungsmöglichkeiten des Kirchlichen Suchdienstes veranlassten die frühere Postauffangstelle für Kriegsgefangenenpost in Berlin alle Poststücke von Kriegsgefangenen, die in den ehemaligen deutschen Ostgebieten bzw. in den Vertreibungsgebieten nicht mehr zugestellt werden konnten, an den Kirchlichen Suchdienst zu übergeben. Heute befindet sich noch ein Restbestand von rund 135.000 Feldpostbriefen in den Archiven des Kirchlichen Suchdienstes, die bis heute an Nachkommen der Empfänger zugestellt werden.

Außerdem stehen zu den Betreuungsgebieten diverse Nachschlagewerke und Informationsmaterialien zur Verfügung, die in der Bibliothek des Kirchlichen Suchdienstes in Stuttgart zum Teil eingesehen werden können. Hierzu zählen Bücher mit geschichtlichen Hintergrund, Sachbücher über Flucht und Vertreibung, aber auch Bücher mit Schicksals- und Erlebnisberichte von Zeitzeugen, um nur einige zu nennen. Kopien von Schiffslisten des Flüchtlingsschiffes Wilhelm Gustloff, das 1945 durch ein sowjetisches U-Boot vor der Küste Pommerns versenkt wurde und mit mehr als 9000 Opfern zu den größten Katastrophen in der Seefahrtsgeschichte zählt, können ebenfalls in der Bibliothek eingesehen werden.

Die Grundlage für die Datenspeicherung und Auskunftserteilung ist im Suchdienstedatenschutzgesetz (SDDSG) vom 02.04.2009 geregelt. Hier sind die von der Bundesregierung beschlossenen Aufgaben des Kirchlichen Suchdienstes genau definiert.

Suchdienstedatenschutzgesetz (SDDSG)

SDDSG

Ausfertigungsdatum: 02.04.2009

Vollzitat:

"Suchdienstedatenschutzgesetz vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 690)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 9.4.2009 +++)

(+++ Zur Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes vgl. § 7 +++)

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt den Umgang des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-Suchdienst) und des Kirchlichen Suchdienstes des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes Deutschland (Kirchlicher Suchdienst) mit personenbezogenen Daten, soweit diese Suchdienste im Auftrag der Bundesregierung tätig sind.

§ 2 Aufgaben der Suchdienste

- (1) Der DRK-Suchdienst nimmt im Auftrag der Bundesregierung folgende Aufgaben wahr:
- 1. Erschließen, Sammeln, Ordnen und Verarbeiten von Informationen zum Zweck der Familienzusammenführung und zur Klärung des Schicksals von
 - a) Kriegs- und Zivilgefangenen sowie Wehrmachtsvermissten und Zivilverschleppten des Zweiten Weltkrieges sowie von Kindern, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg von ihren Familien getrennt worden sind,
 - b) Personen, die als Folge von bewaffneten Konflikten, vergleichbar schwerwiegenden Ereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen größeren Ausmaßes oder in anderen Situationen, in denen die Suchdiensttätigkeit als humanitäre Maßnahme erforderlich ist, voneinander getrennt worden sind oder den Kontakt zueinander verloren haben,
 - c) Insassen der ehemaligen sowjetischen Speziallager in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie von politischen Häftlingen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
 - d) deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen und deren Angehörigen, die entweder noch in den Aussiedlungsgebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes leben oder im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Wohnsitz genommen haben, insbesondere soweit diese Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung der Möglichkeiten zu einem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland stehen oder soweit sie im Rahmen der Gewährung von materiellen Hilfen oder von Gesundheitshilfen stehen,
- 2. Beratung der in Nummer 1 genannten Personen und ihrer Angehörigen, insbesondere im Aufnahmeverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz und in staatsangehörigkeits- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten sowie Gewährung von materiellen Hilfen oder von Gesundheitshilfen an bedürftige Personen mit Wohnsitz im Ausland,
- 3. Planung, Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben des Amtlichen Auskunftsbüros der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 122 Abs. 1 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und nach Artikel 136 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
- 4. Auskunftserteilung zum Zweck der Vermisstensuche, Schicksalsklärung und Familienzusammenführung sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 2 und 3

- a) die in Nummer 1 genannten Personen und ihre Angehörigen (Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister; Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, die die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist; außerdem Geschwister der Eltern und deren Kinder, Kinder der Geschwister sowie Pflegeeltern und Pflegekinder),
- b) öffentliche Stellen,
- c) andere Suchdiensteinrichtungen und Hilfsorganisationen im In- und Ausland.
- (2) Der Kirchliche Suchdienst nimmt im Auftrag der Bundesregierung folgende Aufgaben wahr:
- Erschließen, Sammeln, Ordnen, Aufbewahren und Verarbeiten von Informationen zur Klärung und Dokumentation des Schicksals der deutschen Bevölkerung in den Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Zusammenhang mit den Ereignissen oder infolge des Zweiten Weltkrieges über deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und deren Angehörige,
- 2. Auskunftserteilung zum Zweck der Suche nach Vermissten und deren Angehörigen, der Schicksalsklärung, der Klärung von Familienstrukturen von Vertriebenen und Spätaussiedlern, der Dokumentation und für behördliche Zwecke in Personenstands-, Versorgungs-, Renten- und Lastenausgleichsangelegenheiten, Wohnsitzbestätigungen, Feststellungen in Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler, Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren, Entschädigungsverfahren und in Nachlassangelegenheiten an die in Absatz 1 Nr. 4 Genannten,
- 3. Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Unterlagen aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten,
- 4. Ermittlungen zur Klärung des Schicksals oder einzelner Sachverhalte in Bezug auf den in Nummer 1 genannten Personenkreis.

§ 3 Erhebung

- (1) Die Suchdienste dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen personenbezogene Daten zu den in § 2 genannten Personen erheben, sofern deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 erforderlich ist. Dies sind:
- 1. Familienname, Vatersname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geburtsbezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit, Wohnanschrift und frühere Wohnanschriften, gegenwärtiger Aufenthaltsort, Telefon-/Telefaxnummern, E-Mail-/Internetadressen, Schulbesuche, ausgeübte Berufe, erworbene Berufsbezeichnungen und akademische Grade sowie Namen von Familienangehörigen, der Verwandtschaftsgrad zu diesen, deren Staatsangehörigkeit, deren Volkszugehörigkeit und deren Wohnanschriften,
- abweichende Namensschreibweisen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Künstlernamen, regionale Spitznamen, Ordensnamen, Familienstand, frühere Ehen, Religionszugehörigkeit,
- 3. bildliche Darstellungen,
- 4. körperliche Merkmale zur Identifizierung von Kindern,
- 5. Zugehörigkeit zu militärischen Einrichtungen und Verbänden, paramilitärischen Einrichtungen und Verbänden, Angaben über Kriegsgefangenschaft, Inhaftierung, Internierung, Zwangsarbeit, Verwundungen sowie deren Spätfolgen,
- 6. Angaben aus dem Aufnahmeverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz wie Datum der Antragstellung, der Aus- und Einreise, sonstige Einreisedaten (Angaben über Wohnorte, Grundbesitz, Berufsausübung oder Tätigkeiten in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten),
- 7. Hinweise zu Flucht, Vertreibung, Umsiedlung und zum weiteren Schicksal,

- 8. Angaben zur Prüfung von materiellen Hilfen oder von Gesundheitshilfen für Hilfeleistungsempfänger.
- (2) Die Suchdienste erhalten vom Bundesverwaltungsamt durch regelmäßige Datenübermittlungen in automatisierter Form die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Aufnahmeverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz, wenn die Antragsteller aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten stammen.

§ 4 Verwendung

- (1) Die vorgenannten Suchdienste dürfen die nach § 3 erhobenen und die nach dem Bundesvertriebenengesetz übermittelten personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Personen dürfen, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der Suchdienste erforderlich ist, übermittelt werden an
- 1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen und deren Angehörige,
- 2. Öffentliche Stellen unter den Voraussetzungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes,
- 3. Suchdiensteinrichtungen und Hilfsorganisationen im In- und Ausland.

Eine Datenübermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes) dürfen nur übermittelt werden, soweit diese Daten mit personenbezogenen Daten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 so verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist oder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 ohne diese Angaben wesentlich erschwert wird.

§ 5 Löschung

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 nicht mehr erforderlich ist und nicht anzunehmen ist, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 6 Schadenersatz

Wird einem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt, ist die verantwortliche Stelle dem Betroffenen zum Schadenersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat. Dies gilt auch bei automatisierter Verarbeitung.

§ 7 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind der Erste und der Zweite Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 3a, 4 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.